



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Ordnungsamt

14.05.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Benning

Telefon: 492-3266

Benning@stadt-muenster.de

Betrifft

Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen

Beratungsfolge

05.06.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
11.06.2024	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
19.06.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
19.06.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen (Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten für die Verwaltung.

### **Begründung:**

Aus umsetzungspraktischen Erwägungen ist eine Beschlussfassung noch vor den Sommerferien angezeigt, um den Unternehmen die notwendige Umstellung der Taxameter beim Eichamt vor Inkrafttreten der Neuregelungen (01.10.2024) zu ermöglichen.

In der Verordnung wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **Tarifierhöhung**

In dieser Neufassung soll der Antrag des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. (VSPV) auf Tarifierhöhung Berücksichtigung finden (Anlage 3). Die Beförderungsentgelte für Münster wurden zuletzt im Oktober 2022 erhöht (Vorlage V/0278/2022).

Der VSPV regt nunmehr eine weitere und sehr differenzierte Erhöhung der einzelnen Tarifpositionen zwischen 0 % - 13 % an. Die Begründungen sind nachvollziehbar und auf das örtliche Taxigewerbe und den Markt anwendbar.

Gemäß § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der gemäß § 51 Absatz 3 PBefG auch auf die Festsetzung der Beförderungsentgelte entsprechend anzuwenden ist, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte mit der wirtschaftlichen Lage im Einklang stehen. Qualitative Verbesserungen im Taxigewerbe, insbesondere im Hinblick auf Ausstattung der Fahrzeuge oder den Service, dürfen mit dieser Tarifierhöhung nicht geregelt werden. Die aktuellen Beförderungsentgelte sind zwar erst seit dem 01.10.2022 gültig. Mit der Vorlage wurde jedoch den damaligen Entwicklungen im Zusammenhang mit den steigenden Kraftstoffpreisen noch nicht Rechnung getragen und eine weitere Erhöhung in Abhängigkeit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausdrücklich offengelassen.

Seitdem sind die Preise für Arbeit (ca. 50 % der Gesamtkosten) und Kraftstoff (ca. 40 %) sowie Verbraucherpreise (ca. 10 %) gestiegen. Entsprechende Unterlagen über die Preisentwicklungen wurden vom VSPV nachvollziehbar erbracht (Anlage 3). Der Mindestlohn wurde bereits zum 01.01.2024 erhöht und wird zum 01.01.2025 auf 12,82 € pro Stunde steigen.

Eine differenzierte Erhöhung des Taxitarifes scheint daher sachgerecht. Die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes kann als angespannt bezeichnet werden. In einem überwiegend schwierigen Marktumfeld stellen in zunehmendem Maße eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, der Versuch eines massiven Vordringens von alternativen Beförderungsangeboten, der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien sowie letztlich und entscheidend die Erhöhung des Mindestlohns erhebliche Belastungen der Gewinnsituation dar. Daher ist die beantragte Entgelterhöhung als angemessen anzusehen.

Fachpraktisch wird nachvollziehbar gewünscht, die Beförderungsentgelte auf volle 10-Cent Beträge aufzurunden.

### **Annahmepflicht von Kredit- oder Debitkarten zur bargeldlosen Zahlung**

In die Verordnung wurde die Pflicht zur Annahme von Kredit- oder Debitkarten zur bargeldlosen Zahlung aufgenommen. Diese Regelung entspricht den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Erwartungen, ist zukunftsweisend und insbesondere für den Tourismus förderlich. Korrespondierende Ordnungswidrigkeitentatbestände wurden in der Verordnung hinzugefügt.

### **Übergangsregelungen bei Tarifumstellungen**

Mit der Neufassung der Verordnung soll ebenfalls eine einfachere und rechtssichere Handhabung der Übergangsregelungen einhergehen. In Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt werden konnten, werden Fahrten danach nach dem vorherig gültigen Taxitarif berechnet, sofern die Gründe für die Verzögerung nicht von den Unternehmen zu vertreten sind.

### **Anhörungsverfahren**

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren zur Entgelterhöhung wurden der Taxi Verband NRW e.V., der VSPV, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Münster (IHK), die Gewerkschaft ver.di, die Bezirksregierung Münster, das Landeseichamt für Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen, die Taxiruf Münster GmbH, die Taxi-Zentrale Münster e.G. sowie sämtliche Unternehmen um eine Stellungnahme gebeten.

Der Taxi Verband NRW e.V., der VSPV, die IHK, die Gewerkschaft ver.di, und die Bezirksregierung Münster haben keine Stellungnahme abgegeben.

Das Landeseichamt für Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen hat keine Einwände gegen eine Tarifänderung geäußert.

Die Taxizentrale Münster e.G. und die Taxiruf Münster GmbH stimmten für die Tarifanpassung entsprechend des Vorschlags.

Von den 111 in Münster am Markt tätigen Unternehmen haben 52 % die Möglichkeit der Stellungnahme wahrgenommen. Von diesen halten 24 % eine Erhöhung des Taxitarifes für die Jahre 2024/2025 nicht für erforderlich. 59 % der Rückmeldungen befürworten eine Tarifierhöhung entsprechend des Vorschlages. Weitere 14 % forderten eine stärkere Erhöhung als die vorgeschlagene Tarifierhöhung. 3 % forderten abweichende Anpassungen der Tarife, die in keiner der vorgenannten Optionen einzuordnen sind (abweichende Erhöhungen einzelner Tarifpositionen).

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen im Rahmen des Anhörverfahrens ist ersichtlich, dass allen Beteiligten bewusst ist, dass mit der Entgelterhöhung eine finanzielle Mehrbelastung für die Kunden einhergeht. Dies könnte zur Folge haben, dass weniger Kunden das Taxi als Beförderungsmittel beanspruchen.

Die Entgelterhöhung ist aufgrund der vorstehenden Begründung gleichwohl unumgänglich.

i.V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Anlage A
- Anlage 1: Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster konzessionierten Taxen
- Anlage 2: Synopse
- Anlage 3: Antrag des Verbands des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. auf Erhöhung der Beförderungsentgelte